



# **Abteilungsordnung**

**der Abteilung Gesundheitssport  
des Dresdner Sportclub 1898 e.V.**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Abteilungsvermögen
- § 6 Sportbetrieb
- § 7 Organe
- § 8 Abteilungsversammlung
- § 9 Abteilungsleitung
- § 10 Auflösung
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Abteilung Gesundheitssport gehört zum Dresdner Sportclub 1898 e.V. (DSC 1898 e.V.). Die Mitglieder erkennen die Satzung des DSC 1898 e.V. uneingeschränkt an.

## §2

### Zweck und Ziel

- 2.1 Ziel des Gesundheitssports ist es, den Gesundheitszustand interessierter Personen durch therapeutische Bewegungen sowie angepasste und abgestimmte Übungen zu verbessern und somit die Lebensfreude und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Darüber hinaus fördert die Abteilung Gesundheitssport präventive Gesundheitssportangebote zur nachhaltigen Förderung der körperlichen und psychischen Gesundheit.
- 2.2 Zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben ist die Arbeit in folgende Sparten gegliedert:
  - Rehabilitationssport nach Verordnung gemäß § 44 SGB IX
  - Allgemeiner Gesundheitssport
  - Präventionskurse
  - Sport im Milon Gesundheits-Zirkel
  - Einzeltraining

## § 3

### Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied in der Abteilung Gesundheitssport können Erwachsene über 18 Jahre, Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilungsleitung einen schriftlichen Antrag zu richten. Mit Abgabe des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung des DSC 1898 e.V. an. Bei Kindern bis zu 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an welchem dem Antrag entsprochen wird. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des DSC

1898 e.V. und die vorliegende Abteilungsordnung uneingeschränkt an.

- 3.3 Teilnehmer am Reha- und Herzsport können Mitglied im Verein werden. Reha- und Herzsport ist mit und ohne Verordnung möglich.
- 3.4 Ein Bleiberecht im Sportgruppenbetrieb erhält man durch eine Mitgliedschaft in der Abteilung Gesundheitssport.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, sofort alle abteilungseigenen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder der Abteilung nachweisbar zurückzugeben.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden gemäß der Satzung und der Beitragsordnung des DSC 1898 e.V. sowie der Abteilungsbeitragsordnung erhoben. Die Abteilungsversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- 4.2 Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl je Sparteinheit pro Woche. Sie ist in der Abteilungsbeitragsordnung festgelegt und wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Die Abteilungsbeitragsordnung ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.
- 4.3 Bearbeitungskosten, die der Abteilung durch Versäumnisse des Mitgliedes entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

## § 5

### Abteilungsvermögen

- 5.1 Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- 5.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Gesundheitssport sind

ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen und im Haushaltsplan darzustellen.

- 5.3 Das Geschäftsjahr währt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- 5.4 Die Abteilungsleitung erarbeitet und beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsleitung des DSC 1898 e.V. den Haushaltplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltplanes der Abteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen der Finanzordnung des DSC 1898 e.V.
- 5.5 Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten ist der Finanzwart der Abteilung oder dessen Beauftragter auf Grundlage des bestätigten Haushaltplanes der Abteilung verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontoführung und aller anderen Finanzfragen auf Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 e.V. für die Abteilung festzulegen. Über die Ausgaben entscheidet die Abteilungsleitung.
- 5.6 Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. (Bezuschussung durch die Kommune, den DOSB, den Landessportbund Sachsen und die Fachverbände, -insbesondere auf Basis der Förderrichtlinie).
- 5.7 Der Abteilungsleitung obliegt die Kontrolle und aktive Einflussnahme auf die Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung durch den „leitenden Sporttherapeuten“.

## § 6

### Sportbetrieb

- 6.1 Für die Organisierung der Sparteinheiten und die Sicherung der benötigten Sporträume ist der/die „leitende Sporttherapeut /-in“ verantwortlich.
- 6.2 Die Dauer einer Sparteinheit richtet sich nach dem Sportbereich:

- Primärpräventions- sowie Herzsport dauern 60 Minuten,
  - Rehabilitations- sowie Breitensport im Wasser dauern 45 Minuten.
- 6.3 Mitglieder im Bereich Milon Gesundheits-Zirkel erkennen die Milon-Betriebsordnung an und sind zur Einhaltung verpflichtet.
- 6.4 Der Bereich Einzeltraining ist nur mit einer zusätzlichen Anmeldung möglich.
- 6.5 Die Abteilungsleitung kann Verstöße gegen die Ordnungen ausschließlich nach einer Anhörung mit dem Beteiligten sanktionieren.
- 6.6 Die Abteilungsleitung kann, je nach aktueller Situation, gesonderte Regelungen zum Ablauf und/oder zur Durchführung der Sparteinheiten aufgrund von Umweltfaktoren, Kontaktbeschränkungen bei gesetzlichen Vorgaben oder besonderen Veranstaltungen erlassen.

## § 7

### Organe

- 7.1 Die Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung

## § 8

### Abteilungsversammlung

- 8.1 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen der Abteilung zu entscheiden.
- 8.2 Die Abteilungsversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Von dem 2-Jahres-Rhythmus kann bei Notwendigkeit abgewichen werden.
- 8.3 Jede Abteilungsversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine gesonderte schriftliche Einladung erfolgt nicht. Einladung und Beschlusseentwürfe sind über Aushang in den jeweiligen Sportstätten den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 8.4 Eine Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Änderungen der Abteilungsordnung wird eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Anwesenden benötigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 8.5 Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Abteilungsversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin der Abteilungsleitung vorliegen.
- 8.6 Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum von einer Woche nach der Abteilungsversammlung in dem Büro der Abteilung Gesundheitssport den Geschäftsbericht und das Protokoll über die letzte Abteilungsversammlung einzusehen.
- 8.7 Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Auslegung (im Büro der Abteilung Gesundheitssport) beim Abteilungsleiter schriftlich zu erheben.
- 8.8 Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung kann auch ein Mitglied des DSC 1898 e.V. zur Wahl als Versammlungsleiter vorschlagen.
- 8.9 Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
  - Beschlussfassung der Abteilungsordnung
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung der Abteilung
  - Wahl der Abteilungsleitung
  - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des DSC 1898
  - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Abteilung
  - Wahl der Delegierten zur Delegiertenkonferenz des DSC 1898 e.V.
- 8.10 Die Delegierten werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 9

### **Abteilungsleitung**

- 9.1 Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Abteilungs-

versammlung. Sie entscheidet über alle Fragen der Abteilung, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsversammlung oder des DSC 1898 e.V. vorliegen.

9.2 Die Abteilungsleitung ist im 2-Jahres-Rhythmus von der Abteilungsversammlung zu wählen.

9.3 Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- Abteilungsleiter
- Finanzwart
- Schriftführer

Die Besetzung der einzelnen Funktionen erfolgt in der ersten konstituierenden Abteilungsleitungssitzung.

9.4 Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Sicherung des Sportbetriebes
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Kontrolle
- Nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Zuschüsse und Beiträge
- Gewinnung von Sponsoren und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignete Verantwortliche
- Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Abteilungsversammlung und Umsetzung der Beschlüsse.
- fristgemäße Durchführung der Abteilungswahlen im 2 Jahres Rhythmus.
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie die Abteilung betreffen.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

9.5 Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung.

## § 10

### Auflösung

10.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Abteilungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Mit der Auflösung sind

mit Liquidatoren zu beauftragen.

- 10.2 Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung geht bei Auflösung das Vermögen der Abteilung an den DSC 1898 e.V. über, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

- 11.1 Für nicht geregelte Punkte in der Abteilungsordnung gelten die Festlegungen der Satzung des DSC 1898 e.V.
- 11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Abteilungsordnung rechts unwirksam sein oder werden, so bleibt die Abteilungsordnung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann die Abteilungsleitung durch solche wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen und dem satzungsmäßigen Zweck der Abteilung nicht entgegenstehen.

- 11.3 Die für den DSC 1898 e.V. insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftenordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstößende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder des Abteilungsvorstands sind unwirksam.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde durch Beschluss der Abteilungsversammlung am 03.11.2025 neu gefasst und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die vorherige Fassung vom 13.11.2023 wird hiermit aufgehoben.

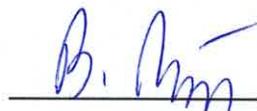
Dresden, den 27.11.2025



Abteilungsleiter  
Abt. Gesundheitssport

Bestätigt

Dresden, den 08.12.25



Präsidentin  
DSC 1898 e.V.

